

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Oktober 2009

Achtung: Meldung aus XING - das soll kein Witz sein

Bei "Ein-Cent-Überweisungen" Polizei anrufen. Es gibt eine neue Masche von Betrügern an Bankdaten heran zu kommen. Die Vorgehensweise der Betrüger: Es werden viele Ein-Cent-Überweisungen an eine bestimmte Bankleitzahl kombiniert mit Zufallkonto-Nr. verschickt. Erfolgt keine Fehlermeldung, heißt das: Das Konto existiert. Dieses Wissen ermöglicht den Betrügern, den Kontoinhaber durch Abbuchungen zu schädigen.

Was kann ich tun?

- ▶ Sofort nach Feststellung einer Ein-Cent-Überweisung die Bank verständigen.

- ▶ Von der Bank die Kontodaten des Überweisenden geben und umgehend an die Polizei wenden.

Falls auf dem Kontoauszug bei der Ein-Cent-Überweisung eine Telefon-Nr. für Rückfragen steht, auf keinen Fall dort anrufen. Hierbei können sehr hohe Telefonkosten anfallen, weil auch hiermit Geld gemacht werden soll. Tel. 0561 786-2771 Warnung vor Betrug mit "Ein-Cent-Überweisungen" auf das Girokonto.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Steuerliche Anerkennung von elektronischen Fahrtenbüchern bzw. Fahrtenbuchsoftware

Nach verschiedenen Gerichtsurteilen hat nunmehr die OFD Karlsruhe ihren Finanzämtern Ausführungen zur Anerkennung von elektronischen Fahrtenbüchern übergeben. Zunächst wird hierin festgestellt, dass die Finanzverwaltung für elektronische Fahrtenbücher kein Zertifizierungsverfahren kennt. Dem ist zu entnehmen, dass elektronisch geführte Fahrtenbücher immer als Einzelfall zu prüfen sind. Allgemein gelten die Verwaltungsanweisungen zum Fahrtenbuch in R 8.1 Abs. 9 LStR 2008 und H 8.1 (9-10) Lohnsteuerhinweise 2009. Und es gelten die Ausführungen des Bundesfinanzhofes. Demnach sind Fahrtenbücher immer zeitnah und in geschlossener Form zu führen. Zeitnah bedeutet, dass keine Zwischennotizen erfolgen dürfen und die Eintragungen nicht erst nach Ablauf von einer Woche im eigentlichen Fahrtenbuch vorgenommen werden. Für die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches ist daher die Erfassung der erforderlichen Eintragungen im PKW oder im unmittelbaren Anschluss nach der abgeschlossenen Fahrt am Computer erforderlich. Der Zeitpunkt der Eingabe der Daten muss vom Programm dokumentiert werden.

Die geschlossene Form bedeutet, dass eine lose Sammlung von Einzelblättern nicht ausreichend, sondern eine gebundene Buchform

erforderlich ist. Aus dem Fahrtenbuch müssen sich das Datum der Fahrt, sowie der Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt, der aufgesuchte Ort und Kunde bei betrieblichen Fahrten ergeben. Elektronische Fahrtenbücher müssen darüber hinaus revisionssicher im Sinne des BMF-Schreibens vom 7.11.1995 sein. Die Daten dürfen also nach der erstmaligen Eingabe nicht veränderlich sein. Nachträgliche Änderungen müssen - ebenso wie beim manuellen Fahrtenbuch - dokumentiert ersichtlich sein. Eine Änderung der Daten, ohne dass eine Dokumentation erfolgt, führt grundsätzlich zur Nichtanerkennung des Fahrtenbuches. Wichtig ist, dass die Daten elektronischer Fahrtenbücher von der Finanzverwaltung bzw. von der Betriebsprüfung elektronisch geprüft werden können. Eine Ausgabe der Daten im sogenannten GDPdU-Format oder nach Excel ist dabei unerlässlich.

Praxistipp:

Vor der Anschaffung einer solchen Software muss die Software dahingehend überprüft werden, ob sie diesen Anforderungen entspricht und ob die Software vom Hersteller als "betriebsprüfungssicher" ausgezeichnet wird.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Erneuter Verstoß gegen die Verfassungsmäßigkeit - Nach der Pendlerpauschale nun das Arbeitszimmer

Der BFH hat ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das ab 2007 geltende Verbot, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abzuziehen, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, verfassungsgemäß ist (BFH, Beschluss v. 25.8.2009 - VI B 69/09, veröffentlicht am 16.9.2009). Damit wird innerhalb kurzer Zeit ein weiteres Gesetz vom Bundesfinanzhof für

nicht verfassungskonform erklärt. Leidtragende sind die Steuerzahler, die sich erst durch zahlreiche Instanzen diese Beurteilung erkämpfen müssen. Bis zur endgültigen Entscheidung wird jedoch noch einige Zeit verstreichen. Einsprüche sind nicht notwendig, da zwischenzeitlich die Steuerbescheide in diesem Punkt vorläufig erlassen werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Sonderbeilage:
Familienrecht - Übersicht über aktuelle wichtige Rechtsprechung
Die neue Rentenbesteuerung ab 2005

Themen dieser Ausgabe:

- Achtung: Meldung aus XING das soll kein Witz sein
- Steuerliche Anerkennung von elektronischen Fahrtenbüchern bzw. Fahrtenbuchsoftware
- Erneuter Verstoß gegen die Verfassungsmäßigkeit - Nach der Pendlerpauschale nun das Arbeitszimmer
- Umsatzsteuer: Ort der Sonstigen Leistung ab 2010
- Die Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG
- Steuerbarkeit von Leistungen einer Praxisausfallversicherung
- Steuerliche Behandlung beruflicher Fort- und Weiterbildungskosten des Arbeitgebers
- Weihnachten im Schuhkarton

Umsatzsteuer: Ort der Sonstigen Leistung ab 2010

Im Jahressteuergesetz 2009 hat der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der sogenannten Mehrwertsteuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Unternehmer, die Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen bzw. Dienstleistungen im Ausland erbringen, sollten sich daher mit den neuen Regeln vertraut machen, die ab dem 1.1.2010 anzuwenden sind.

Da eine fehlerhafte Einordnung des Leistungsortes im Einzelfall sehr kostenintensiv für das Unternehmen sein kann, sollte bei Auslandssachverhalten vor Zahlungsfreigabe, bzw. Rechnungsstellung zunächst innegehalten und kritisch der Leistungsort geprüft werden. Bei komplexen Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne bei der Beurteilung zur Seite und möchten Ihnen im folgenden Beitrag einen ersten Überblick über die ab 2010 geltende Gesetzeslage verschaffen.

Bestimmung des Ortes der Sonstigen Leistung:

Bei bezogenen oder erbrachten Dienstleistungen mit Auslandsbezug hat sich der Unternehmer die Frage zu beantworten wo sich der Leistungsort befindet. Liegt der Leistungsort im Inland so ist der Umsatz in Deutschland steuerbar und ggf. mit dem deutschen Steuersatz steuerpflichtig. Sollte sich der Leistungsort jedoch im Ausland befinden, so hat der Unternehmer die dort geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen anzuwenden. Eine fehlerhafte Einordnung geht grundsätzlich zu Lasten des Unternehmens. Wurde z. B. bei einer Eingangsrechnung deutsche Vorsteuer zu Unrecht ausgewiesen, darf der Unternehmer diese grundsätzlich nicht geltend machen. Hat der Unternehmer bei einer Ausgangsrechnung zu Unrecht deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen, so wird diese dennoch geschuldet. Durch nachträgliche Rechnungskorrekturen können diese zunächst bestehenden Abführungspflichten zwar entfallen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand und das bis zur Rechnungskorrektur bestehende Risiko sind allerdings beachtlich. Jeder Unternehmer ist daher gut beraten, sich vor Zahlung bzw. Rechnungsstellung einer Dienstleistungsrechnung mit Auslandsbezug Gewissheit über den zutreffenden Umsatzsteuerausweis und somit den umsatzsteuerlichen Ort der Dienstleistung zu verschaffen.

Ab dem 1.1.2010 ist zwischen Leistungen an Unternehmen (B2B Leistungen = business to business) und Leistungen an Nichtunternehmer (B2C Leistungen= business to customer) zu unterscheiden.

B2B Leistungen

Der Ort der sonstigen Leistung ist bei B2B Leistungen grundsätzlich der Unternehmensort des Leistungsempfängers. Hiervon gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen, z. B. für Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln sowie Personenbeförderungsleistungen.

Bei Ausgangsrechnungen lässt eine vom Kun-

den vorgelegte USt.IdNr. den Schluss zu, dass es sich um einen B2B Umsatz handelt und kann erste Hinweise auf den Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungsempfängers liefern.

Liegt der **Ort der sonstigen Leistung in der Europäischen Union** so greift grundsätzlich das Reverse-Charge Verfahren. Hiermit ist gemeint, dass sich die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger verlagert. Der deutsche Unternehmer hat gegenüber dem Auftraggeber ohne Umsatzsteuer abzurechnen. Es empfiehlt sich auf der Rechnung hierauf hinzuweisen, z. B. durch den Zusatz "Steuerschuld verlagert, Leistungsempfänger ist Steuerschuldner" bzw. "VAT reversed" oder "La TVA est due par le client". Der deutsche Unternehmer muss jedoch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Leistungen angeben. Neu eingeführt wird ab 2010 zudem, dass auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden muss. Der Leistungsempfänger berechnet auf Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst. Weitere aktuelle Hinweise zum Reverse Charge in den einzelnen Mitgliedsländern und zum Umsatzsteuerrecht in der EU finden Sie zum Beispiel unter www.ihk-koeln.de.

Liegt der **Ort der sonstigen Leistung** in einem Drittland, so ist nach dem dort geltenden Recht zu verfahren. Eine dem Reverse-Charge Verfahren vergleichbare Praxis wird auch von verschiedenen Drittländern, z. B. der Schweiz, angewandt.

Tipp: Ist bei einer Eingangsrechnung unklar, ob der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist, sollte vom Unternehmen nur dann eine Bruttorechnung bezahlt werden, wenn eine deutsche Ansässigkeitsbescheinigung nach § 13b Absatz 4 Satz 3 UStG vorliegt. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt.

B2C Leistungen

Wird an einen Nichtunternehmer geliefert, so gilt hier als Ort der Dienstleistung grundsätzlich der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Auch von diesem Grundsatz gibt es abweichende Sonderregelungen, die im Einzelfall Vorrang haben. Änderungen gegenüber der Rechtslage 2009 ergeben sich insbesondere bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln sowie bei Restaurationsleistungen.

Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
AHuettche@mhp-kanzlei.de



Die Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG

Ein sehr umstrittenes Bilanzierungsgebiet im Rahmen des BilMoG Gesetzgebungsverfahrens betraf die bilanzielle Abbildung latenter Steuern im Einzelabschluss. Glücklicherweise hat man sich im Interesse der Bilanzierenden darauf geeinigt, es bei einem Aktivierungswahlrecht der latenten Steuern zu belassen. Daneben werden künftig spezifische Anhangsangaben zu diesen Positionen nötig.

Was sind latente Steuern?

Latente Steuern entstehen, sobald Differenzen zwischen dem Bilanzansatz nach HGB und des Steuerbilanzansatzes eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder einer Schuld bestehen. Die Bildung latenter Steuern dient dabei der zutreffenden Erfassung zukünftiger Steuerbelastungen oder Steuerentlastungen.

Beispiel:

In der Handelsbilanz (nach BilMoG) wird ein selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert. In der Steuerbilanz besteht für diesen Vermögensgegenstand ein Aktivierungsverbot. Das Ergebnis in der Handelsbilanz ist höher als in der Steuerbilanz. Somit lastet auf dem Mehrergebnis der Handelsbilanz eine latente Steuerschuld, die unter den passiven latenten Steuern in der Handelsbilanz auszuweisen ist. Eine weitere Ursache für latente Steuern kann in einem betehenden Verlustvortrag liegen.

Ansatz latenter Steuern

Der Ansatz latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss kann sich sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite abspielen. Für **aktive latente Steuern** besteht ein **Aktivierungswahlrecht**, für **passive latente Steuern** eine **Bilanzierungspflicht**. Neu ist, dass Aktiv- und Passivposten aus latenten Steuern miteinander verrechnet werden können. Ergibt sich somit auf Grund einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Latenzposten ein Aktivüberhang, so muss dieser nicht angesetzt werden. Übersteigen jedoch die passiven latenten Steuern die aktiven latenten Steuern, ist der Saldo zwingend auf der Passivseite auszuweisen.

Bewertung latenter Steuern

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt in der Weise, dass die sich ergebenden Differenzen aus den handels- und steuerrechtlichen Vermögenspositionen bzw. die Verlustvorträge mit dem am Bilanzstichtag gültigen oder angekündigten Steuersatz multipliziert werden. Zur Zeit liegt beispielsweise die steuerliche Belastung einer Kapitalgesellschaft mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer bei ca. 30 %. Bei der Bildung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge müssten bereits angekündigte Steuersatzänderungen in den kommenden Jahren mit in die Bewertung einbezogen werden. Eine Abzinsung aktiver und passiver latenter Steuer erfolgt nicht.

Ausschüttungssperre

Im Fall der Aktivierung latenter Steuern ist derjenige Betrag ausschüttungsgesperrt, der die passiven latenten Steuern übersteigt. Der Einsatz aktiver latenter Steuern zur Gestaltung

der Bilanzpolitik ist somit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Ausschüttungssperre fragwürdig, sondern auch weil Kreditinstitute bei der Bilanzanalyse im Regelfall die aktiven latenten Steuern unmittelbar mit dem Kapital verrechnen werden.

Anhangsangaben

Im Anhang ist eine Auflistung, der die latenten Steuern auslösenden Sachverhalte sowie eine steuerliche Überleitungsrechnung notwendig. Der Betrag der Ausschüttungssperre sowie der Steuersatz für die Bewertung der latenten Steuern sind ebenfalls anzugeben.

Anwendungsbereich der Neuregelung

Zum Vorteil der Anwender wurden im Gesetzgebungsverfahren kleine Kapital- und Kap & Co. Gesellschaften von der Steuerlatenzrechnung generell befreit und unterliegen auch nicht der Anhangsangabepflicht. "Normale" Personenhandelsgesellschaften (z. B. KG oder OHG) und Einzelkaufleute, sind von der Steuerlatenzrechnung ausgenommen. Freiwillig sind die Angaben jedoch zulässig.

Für **mittelgroße Gesellschaften (Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG's)** müssen künftig latente Steuern gerechnet werden. Hier kann lediglich auf die Anhangsangaben verzichtet werden. Bei **großen Kapitalgesellschaften und GmbH und Co. KG's** sind die neuen Vorschriften natürlich voll umfänglich umzusetzen. Die Neuregelungen sind grundsätzlich ab dem 1.1.2010 anzuwenden.

Zusammenfassung

Während im Gesetzentwurf noch eine Aktivierungspflicht für latente Steuern enthalten war, hat der Gesetzgeber dies Gott sei Dank noch in ein Wahlrecht umgewandelt und durch die Herausnahme kleiner Gesellschaften aus der Anwendungspflicht die Vorschrift insgesamt etwas entschärft. Gleichwohl müssen mittelgroße Gesellschaften künftig dieses Thema im Auge behalten und möglicherweise umfangreiche komplexe steuerliche Nebenrechnungen für die Zukunft führen. Durch das Aktivierungswahlrecht und die Saldierungsmöglichkeit werden latente Steuern künftig öfter als bisher gewohnt in den Bilanzen auftauchen und im Rahmen der Bilanzpolitik angewendet werden.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de



Steuerbarkeit von Leistungen einer Praxisausfallversicherung

Der BFH hat mit Urteil vom 20.5.2009 - VIII R6/07 entschieden, dass Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung nicht als Betriebs-einnahmen zu versteuern sind, soweit sich der Steuerpflichtige gegen das allgemeine Krankheitsrisiko versichert hat. Die Beiträge zu dieser Versicherung stellen daher keine Betriebsausgaben dar. Soweit die Praxisausfallversicherung zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also die ordnungsbehördlich ver-fügte Schließung der Praxis auf Zeit, versich-

ert, sind die Prämienzahlungen, gegebenenfalls nach Aufteilung einer einheitlichen Gesamtprämie, als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die bei Eintritt des Versicherungs-falls hierfür geleisteten Zahlungen sind als Be-triebseinnahmen zu erfassen.

Ariane Kloes, Steuerberaterin
AKloess@mhp-kanzlei.de

Steuerliche Behandlung beruflicher Fort- und Weiterbildungs-kosten des Arbeitgebers

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz über-wiegenden betrieblichen Interesse des Ar-beitgebers durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unterneh-mer, die für Rechnung des Arbeitgebers er-bracht werden. (R 19.7 Abs. 1 Satz 3 LStR).

Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches In-teresse des Arbeitgebers im Sinne des R 19.7 Abs. 2 Satz 1 LStR kann aber auch dann vor-liegen, wenn der Arbeitnehmer, bezogen auf die infrage stehende Bildungsmaßnahme, Rechnungsempfänger ist. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die beson-dere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Ar-beitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor er-teilte Zusage den Vertrag über die Bildungs-maßnahme abgeschlossen hat. Insoweit hält

die Verwaltung nicht mehr an ihrer seit dem 1.1.2008 vertretenen Rechtsauffassung fest, dass, soweit der Arbeitnehmer selbst Schuld-ner der Aufwendungen ist, die (teilweise) Über-nahme dieser Kosten durch den Arbeitgeber immer steuerpflichtiger Arbeitslohn ist.

Um in diesen Fällen, des aus ganz überwie-gend betrieblichem Interesse gewährten Ar-beitgeberersatzes, einen Werbungskostenab-zug für die vom Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen auszuschlie-ßen, hat der Arbeitgeber auf der ihm vom Ar-beitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Höhe der Kostenüber-nahme anzugeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen. Bei Anrufungsauskünften ist hierauf gesondert hinzuweisen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Weihnachten im Schuhkarton

Nunmehr im elften Jahr unterstützen wir die Aktion "Weihnachten im Schuhkarton". Die Spender packen einen Schuhkarton mit Ge-schenken, die nach Altersgruppen, Jungen und Mädchen getrennt, auf die Bedürfnisse von Kindern abgestellt sind. Ein einfacher Schuh-karton voller Geschenke wie Kuschtier, Schokolade, Kosmetikartikel, Mütze, Schal, Pullover, T-Shirt, Socken, Schulmaterial, Spiel-sachen bringen für Kinder in osteuropäischen Staaten oft die einzige Weihnachtsfreude in einen hoffnungslosen Alltag. Im Jahr 2008 konnten 506.976 Geschenkkartons gesam-melt werden (in unserem Bereich rund 850 Geschenkkartons). Die Verteilung der von eh-renamtlichen Helfern in die Verteilungsländer gefahrenen Schuhkartons erfolgt über örtliche

Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfes-sionen in Kindergärten, Schulen, Kranken-häuser, Waisenhäusern und in Familien. Sie können die Aktion durch einen Geschenk-karton zzgl. 6 € Reisegeld und/oder durch passende Sachspenden, die anderen Schuh-kartons beigegeben werden oder auch durch Spenden unterstützen.

Sollten Sie sich in irgendeiner Form beteiligen wollen, schreiben Sie uns eine E-Mail, Sie er-halten dann die Informationsbroschüre und alle anderen erforderlichen Infos.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Marion A. Mietz, Assistentin der Geschäftsleitung
MMietz@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE Oktober/November 2009

10.11. Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer

Basiszinssatz seit 1.7.2009: 0,12 %

Steuerberatungs-
gesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de



Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kosten-
loser Service. Die Verfasser über-
nehmen keine Gewähr für die
Richtigkeit der übermittelten
Informationen. Bitte beachten
Sie, dass diese Informationen
eine Beratung im Einzelfall nicht
ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten